

Ausbildungsrichtlinie „Klinischer Linguist (BKL)“¹

Fassung vom 3.5.2014

§1 Aufgabenbereich Klinischer Linguist (BKL)

Der Klinische Linguist (BKL) ist Spezialist für die linguistische und phonetische Analyse pathologischer sprachlicher Strukturen und Prozesse, für deren Therapie und für die Beratung. Sie/er ist zur Ausübung selbständiger Tätigkeiten in der Diagnostik und Therapie zentralorganisch bedingter Sprach-, Sprech-, Schluck-, Kommunikations- und Stimmstörungen im Kindes- und Erwachsenenalter sowie in der Forschung und Lehre befähigt und berechtigt.

§2 Studium

- (1) Erforderlich ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium Klinische Linguistik, wobei es sich grundsätzlich um einen Master-, Diplom- oder Magister-Studiengang handeln sollte, in dem alle nachfolgend spezifizierten Inhalte integriert sind.
- (2) Absolventen, die das Fach Linguistik mit dem Schwerpunkt Klinische Linguistik mit dem Master an den Universitäten Bochum oder Salzburg abgeschlossen haben, können ohne Einzelfallprüfung zum Postgraduiertenpraktikum zugelassen werden (siehe Kooperationsvereinbarungen).
- (3) Der Studiengang Klinische Linguistik in Bielefeld, der Studiengang Patholinguistik in Potsdam und der Studiengang Klinische Linguistik bzw. Speech Science mit der Spezialisierung Klinische Linguistik (ausgelaufen zum WS 2013/14) in Marburg werden vom BKL in vollem Umfang, d. h. inklusive der in die Studiengänge integrierten klinischen Ausbildung anerkannt. Ein zusätzliches Postgraduiertenpraktikum kann entfallen.
- (4) Soweit es sich bei dem Studium nicht um einen grundständigen und kultusministeriell genehmigten Studiengang Klinische Linguistik/Patholinguistik handelt (siehe Absatz (3)), kann ein Diplom-, Magister- oder Masterstudiengang der nachfolgend bezeichneten Ausrichtung anerkannt werden (siehe §3, §4, §5, §6).
- (5) Für alle Studiengänge gilt, dass die Abschlussarbeit ein Thema aus dem Bereich der Klinischen Linguistik behandeln muss.

§3 Studienfächer bzw. Studienschwerpunkte

- (1) Das Haupt- bzw. Kernfach muss Linguistik, Psycholinguistik oder Phonetik sein. Der Studienschwerpunkt muss inhaltlich auf dem Bereich der Störungen der Sprache und Sprechmotorik liegen. Solche Studienschwerpunkte können z. B. unter der Bezeichnung Neurolinguistik, Klinische Linguistik, Patholinguistik o. ä. angeboten werden. Ein solcher Studienschwerpunkt muss von der Hochschule und dem Bundesverband Klinische Linguistik e.V. (BKL) ausdrücklich bescheinigt werden. Außerdem muss sichergestellt sein, dass alle

¹ Zur besseren Lesbarkeit wurde die männliche Formulierung "Klinischer Linguist" gewählt, gemeint sind hier aber stets klinische Linguistinnen und klinische Linguisten. Dies gilt auch für alle weiteren Bezeichnungen, wie z.B. Praktikanten und Praktikantinnen, Dozent und Dozentinnen, Patienten und Patientinnen etc.

relevanten Teilgebiete der Klinischen Linguistik belegt werden können. Der Besuch der Lehrveranstaltungen zu den obligatorischen Teilbereichen (siehe §6) muss im Einzelnen nachgewiesen werden.

- (2) In begründeten Einzelfällen kann das Haupt- bzw. Kernfach auch Germanistische Linguistik oder Kommunikationswissenschaft, o. ä. sein, wenn an der jeweiligen Hochschule nur innerhalb dieses Faches ein entsprechender Studienschwerpunkt möglich ist. Wenn das Haupt- bzw. Kernfach Phonetik ist, muss eines der Nebenfächer Linguistik oder Psycholinguistik sein und ein Studienschwerpunkt Klinische Linguistik o. ä. nachgewiesen werden können.
- (3) Wenn neben dem Haupt- bzw. Kernfach ein oder zwei Nebenfächer studiert werden, muss eines der Nebenfächer entweder Psychologie, Neuropsychologie, Neurologie oder Sprachheilpädagogik sein. Das zweite Nebenfach sollte ggf. eine inhaltlich sinnvolle Ergänzung darstellen. Neben den Fächern Psychologie, Neurologie und Sprachheilpädagogik kommen hierfür insbesondere die Fächer Phonetik, Pädagogik, Medizinische Psychologie oder Philologien in Betracht.
- (4) Soweit sie nicht durch die gewählte Fächerkombination abgedeckt sind, müssen relevante Kenntnisse in den Fächern Phoniatrie, Neurologie und Psychologie durch Belegung nachgewiesen werden.

§4 Relevante Teilgebiete der Klinischen Linguistik

Um zum Postgraduiertenpraktikum zugelassen zu werden, sind folgende obligatorische Teilgebiete der Klinischen Linguistik in Lehrveranstaltungen zu belegen:

I. Linguistische und psycholinguistische Grundlagen

- Syntax und Morphologie
- Semantik und Pragmatik
- Phonologie und Phonetik
- Text und Gespräch
- Psycholinguistik des Spracherwerbs*
- Psycholinguistische Modelle der Sprachverarbeitung (z.B. Logogen-Modell, Levelt)

II. Interdisziplinäre Grundlagen

- Phoniatrie/sprechwissenschaftliche Grundlagen (Stimme, Atmung, Rede und ihre Störungen)
- Neurologische Grundlagen des Sprechens und der Kommunikation (Pathophysiologie, Neuroanatomie, Ätiologien)
- Pädiatrie*
- Psychologische Grundlagen (kognitive Psychologie, Lernpsychologie)
- Methodenlehre/Statistik
- Professionelle Kommunikation (z.B. Therapeutenverhalten, Arzt-Patient-Kommunikation)
- Pädagogik (Sprachbehindertenpädagogik, Sonderpädagogik)*

III. Klinische Linguistik - Erworbene Sprach- und Sprechstörungen

- Erworbene Störungen der Sprache (Aphasie, Demenz)
- Erworbene Störungen der Schriftsprache (Alexien und Agraphien)
- Erworbene phonetische Störungen (Dysarthrophonie, Sprechapraxie)
- Dysphagien

- Vertiefungen zu mindestens einem Teilgebiet der erworbenen Sprach- und Sprechstörungen (z.B. Agrammatismus, phonologische Störungen)
- Kognitive Neurolinguistik (Fallanalysen)
- Diagnostische Methoden in der Klinischen Linguistik
- Methoden der Intervention in der Klinischen Linguistik

IV. Klinische Linguistik - Entwicklungsbedingte Störungen*

- Spezifische Sprachentwicklungsstörungen
- Sprachentwicklungsstörungen bei komplexen Behinderungen
- Phonetisch-phonologische Störungen
- Hörverarbeitung
- Kindliche Hörstörungen und Cochlea Implantat
- Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten und Rhinolalien

* Die gekennzeichneten Bereiche sind nur dann abzudecken, wenn für diesen Bereich eine zulassungsfähige Ausbildung angestrebt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das BKL-Zertifikat nicht automatisch zur Zulassung bei den Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) führt. Das BKL-Zertifikat ermöglicht nur den Zugang zur Prüfung der Zulassungsfähigkeit. Ob ein „Klinischer Linguist (BKL)“ von den GKV zugelassen wird, entscheidet sich in einer Einzelfallprüfung.

Die Zulassungsempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes, denen die Formalia zur Zulassung zu entnehmen sind, finden sich unter

http://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/heilmittel/heilmittel_zulassungsempfehlungen/Heilmittel_Zulassungsempfehlungen_01-03-2012_19121.pdf

Wir weisen darauf hin, dass ein „Klinischer Linguist (BKL)“ in die unter Absatz 1.1.7 der Zulassungsempfehlungen genannten Berufsgruppen fällt, wenn sie/er nicht einen Studiengang, wie in 1.1.8/Anlage 3 genannt, abgeschlossen hat.

§5 Praktikum während des Studiums²

- (1) Während des Studiums ist ein dreimonatiges Praktikum zu absolvieren, in dem mindestens 450 Praktikumsstunden nachgewiesen werden müssen. Die Praktikumsstelle muss das Praktikum in Umfang und Inhalten formlos bestätigen. Das Praktikum soll ganztätig absolviert werden und nach Möglichkeit während oder unmittelbar nach der Beendigung des Studiums stattfinden. Diesbezügliche Ausnahmen sind mit der Postgraduiertenkommission zu vereinbaren.
- (2) Dieses Praktikum kann an mehreren klinischen Einrichtungen, in sprachtherapeutischen Praxen und sprachheilpädagogischen Einrichtungen durchgeführt werden. Dabei beträgt die Verweildauer pro Einrichtung jedoch mindestens vier Wochen.
- (3) Die Betreuung während des Praktikums hat durch erfahrene Sprachtherapeuten zu erfolgen.
- (4) Im Vordergrund des Praktikums stehen Hospitationen. Bei diesen sollen möglichst viele

² Diese Ausführungsbestimmungen gelten nicht für Studiengänge bzw. –schwerpunkte, bei denen es sich um ein grundständiges Studium Klinische Linguistik mit kultusministerieller Genehmigung handelt.

Arbeitsbereiche, Diagnoseverfahren, Therapieansätze und Methoden in Einzel- und Gruppentherapie der Klinischen Linguistik bei verschiedenen Altersgruppen und Störungsbildern, also neurogenen Sprach-, Sprech-, Schluck-, Kommunikations- und Stimmstörungen sowie Sprachentwicklungsstörungen/-verzögerungen, kennengelernt werden.

- (5) Die Praktikanten sollen aktiv an der Untersuchung der Patienten, der Therapieplanung und der Durchführung von Therapieeinheiten teilnehmen. Die Erfahrungen während dieses Praktikums sollen eine kritische Reflexion des bisherigen theoretischen Wissens vor allem des klinischen Hintergrundes einleiten und den Praktikanten die Möglichkeit bieten, sich aktiv mit der Frage auseinanderzusetzen, ob ihnen die Tätigkeit im Bereich der Klinischen Linguistik zusagt.
- (6) Während des Praktikums müssen die Praktikanten zudem an interdisziplinären haus- und abteilungsspezifischen Fall- und Teambesprechungen teilnehmen können und sie sollten die Möglichkeit haben, bei der Angehörigenberatung zu hospitieren.
- (7) Während des Praktikums ist ein Praktikumstagebuch zu führen.

§6 Zulassung zum Postgraduiertenpraktikum

- (1) Nach dem Studium ist grundsätzlich ein zwölfmonatiges Postgraduiertenpraktikum zu absolvieren.
- (2) Die Zulassung zum Postgraduiertenpraktikum ist über die Geschäftsstelle des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. (BKL) zu beantragen. Sie informiert die Kandidaten über das jeweils geltende Zulassungsverfahren.
- (3) Der Bundesverband Klinische Linguistik e.V. (BKL) kann für den Zulassungsantrag eine Bearbeitungsgebühr erheben.
- (4) Folgende Unterlagen sind an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. (BKL) zu schicken (per Post oder als pdf-Datei):
 1. schriftlicher, formloser Antrag auf Zulassung zum Postgraduiertenpraktikum, in dem auch das Interesse an der klinischen Tätigkeit kurz dargestellt wird
 2. Nachweis über den Studienabschluss und ggf. bescheinigten Studienschwerpunkt Klinische Linguistik (gemäß §2)
 3. Seminarliste mit Titel, Art und Umfang sowie Dozent der Veranstaltungen
 4. Inhaltsverzeichnis der Abschlussarbeit und/oder Hinweise auf andere schriftliche Arbeiten
 5. Bescheinigung über das dreimonatige Vorpraktikum in einer klinischen Einrichtung, in dem 450 Stunden und die Anzahl an hospitierten Therapiestunden aufgelistet sind (gemäß §5)
 6. tabellarischer Lebenslauf
 7. Nachweis über die Einzahlung der Bearbeitungsgebühr
- (5) Für die Zulassung nach dem Masterstudium Linguistik mit dem Schwerpunkt Klinische Linguistik an den Universitäten Bochum und Salzburg entfallen die Punkte 2 und 3, stattdessen muss das Transcript of Records vorliegen.
- (6) Das Postgraduiertenpraktikum entfällt bei einem abgeschlossenen Hochschulstudium (vergl. §2) und einer dreijährigen Berufsfachschulausbildung in Logopädie. Das Postgraduiertenpraktikum entfällt bei einem grundständigen kultusministeriell genehmigten Studiengang Klinische Linguistik (vergl. §2)
- (7) Jeder Antrag wird individuell bearbeitet. Die Zulassung zum Postgraduiertenpraktikum kann mit

Auflagen verknüpft werden. Ergänzend können weitere Unterlagen bei der Kandidatin/beim Kandidaten angefordert werden.

- (8) Die Zulassung zum Postgraduiertenpraktikum kann von der Postgraduiertenkommission oder dem Vorstand des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. (BKL) zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen wurden.
- (9) Die Postgraduiertenkommission des BKL informiert über die Durchführungsregelung für das Postgraduiertenpraktikum und die Prüfungsordnung.

§7 Durchführung des Postgraduiertenpraktikums

- (1) Das Postgraduiertenpraktikum ist ein ganztägiges Praktikum von zwölf Monaten Dauer und mindestens 1760 Stunden. Mit einer Ausnahmegenehmigung der Postgraduiertenkommission können auch Halbtagsstellen bei 24-monatiger Dauer zugelassen werden. Bei schwerwiegenden Gründen wie etwa Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit etc. kann das Postgraduiertenpraktikum in Absprache mit der Postgraduiertenkommission für einen begrenzten Zeitraum unterbrochen werden.
- (2) Das Praktikum kann an Einrichtungen durchgeführt werden, in denen die für das Tätigkeitsgebiet Klinischer Linguisten relevanten Störungsbilder in ausreichender Anzahl und Frequenz vertreten sind. Ein Wechsel der Einrichtung während des Postgraduiertenpraktikums muss von der Postgraduiertenkommission genehmigt werden.
- (3) Das Praktikum wird unter der Betreuung eines klinikinternen und eines klinikexternen Supervisors durchgeführt. Die Supervisoren müssen vom Bundesverband Klinische Linguistik e.V. (BKL) als solche berufen werden. Die jeweils gültige Liste der berufenen Supervisoren ist bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. (BKL) zu erhalten.
- (4) Im Laufe des Postgraduiertenpraktikums soll der Linguist im Praktikum schrittweise in die verschiedenen Aufgabengebiete des Klinischen Linguisten eingeführt werden. Dabei sollte der Linguist im Praktikum in jedem Aufgabengebiet zuerst hospitieren, bevor bestimmte Aufgaben bzw. Patienten vom Linguist im Praktikum selbständig, zunächst unter Supervision, übernommen werden. Um effektives Lernen zu gewährleisten und Überlastung zu vermeiden, sollte während des gesamten Praktikums gewährleistet sein, dass genügend Zeit für die gründliche Aufarbeitung der Praktikumserfahrung gegeben ist.
- (5) Der Praktikant sollte nach Möglichkeit mit einem gesonderten Ausbildungsvertrag als Linguist im Praktikum auf ein Jahr zeitlich befristet eingestellt sein. Angestrebt wird eine der Tätigkeit angemessene Bezahlung. Ein Teil der Arbeitszeit sollte explizit für Ausbildungszwecke wie Fallbesprechungen, Supervision, Hospitationen etc. zur Verfügung stehen.

§8 Inhalte des Postgraduiertenpraktikums

- (1) Der Linguist im Praktikum soll in alle Aufgabengebiete der Klinischen Linguistik eingeführt werden und lernen, diese Aufgaben selbständig zu erfüllen. Im Vordergrund des Praktikums steht damit der Erwerb umfassender Kenntnisse der folgenden Störungsbilder und ihrer neuro-/

psycholinguistischen Erklärungsmöglichkeiten, ihrer Diagnostik und Therapie, der neurologischen Ursachen und der assoziierten klärungs- bzw. therapie relevanten neuropsychologischen bzw. Entwicklungsdefizite: Aphasien und andere neurologisch bedingte Sprachstörungen, Dysarthrophonien, Sprechapraxien, Agraphien und Alexien sowie Akalkulien. Grundlegende Erfahrungen sollten in der Behandlung von Facialisparesen und Kau- und Schluckstörungen erworben werden. Entsprechend der jeweiligen Einrichtung sollten auch grundlegende Erfahrungen im Bereich der Störung des Sprach- und Sprecherwerbs erworben werden. Dabei geht es im einzelnen um die Aufgaben der Diagnostik und detaillierten Befunderhebung im fachspezifischen Untersuchungsverfahren, die Therapieplanung, die Auswahl und Erstellung von Therapiematerialien, die Therapiedurchführung mit Therapiemethoden und therapeutischen Arbeitstechniken, die Dokumentation, die Therapieevaluation, die Angehörigenarbeit, die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen einer Rehabilitationsmaßnahme und die Reflexion der (eigenen) Therapeutenrolle. Die Einarbeitung in diese Aufgabengebiete schließt das Studium der einschlägigen Fachliteratur mit ein.

- (2) Es sollten möglichst viele der in die Zuständigkeit Klinischer Linguisten fallenden Störungsbilder kennengelernt werden. Es ist zudem wünschenswert, dass die Zusammenarbeit mit Patienten unterschiedlichen Alters und in unterschiedlichen Rehabilitationsphasen bzw. Therapiephasen ermöglicht wird.
- (3) Der Linguist im Praktikum soll zudem die Möglichkeit wahrnehmen, die Arbeitsweisen der Nachbardisziplinen wie Medizin, Neuropsychologie, Krankengymnastik, Ergotherapie etc. kennenzulernen.
- (4) Der Linguist im Praktikum soll in die Strukturen und den Arbeitsalltag einer Rehabilitationseinrichtung eingeführt werden und aktiv an diesen teilnehmen. Dies bezieht interdisziplinäre Fallbesprechungen, Stationsbesprechungen, Fallbesprechungen, Berichte, Visite etc. mit ein.

§9 Die Aufgaben des Linguisten im Praktikum

- (1) Das Postgraduiertenpraktikum kann erst begonnen werden, wenn die Zulassung durch den Bundesverband Klinische Linguistik e.V. (BKL) und die Übernahmeerklärung des internen Supervisors zur Übernahme der internen Supervision vorliegt. Spätestens mit Ablauf der ersten drei Monate des Praktikums muss der externe Supervisor die Übernahme der externen Supervision schriftlich bestätigt haben. Die schriftlichen Einverständniserklärungen der Supervisoren sind umgehend an die Postgraduiertenkommission sowie an die Geschäftsstelle des Bundesverband Klinische Linguistik e.V. (BKL) weiterzuleiten.
- (2) Während des gesamten Praktikums ist ein Praktikumstagebuch zu führen, das die Hospitationen, Besprechungen mit dem externen und internen Supervisor, Fallbesprechungen, Literaturhinweise, arbeitsinterne und interdisziplinäre Fortbildungen und externe Fortbildungen beinhaltet. Eine Vorlage ist bei der Postgraduiertenkommission erhältlich.
- (3) Es ist eine patientenbezogene Leistungsstatistik zu erstellen, in der alle Patienten aufgeführt werden, die vom Linguist im Praktikum gesehen wurden. In dieser Aufstellung ist das Störungsbild kurz zu charakterisieren und die Aufgabenstellung zu vermerken, unter der dieser

Patient gesehen wurde, beispielsweise Differentialdiagnostik, Abklärung, detaillierte Befunderhebung, Therapie oder Beratung. Außerdem sollte festgehalten werden, wie viele Arbeitsstunden bzw. Untersuchungs- oder Therapieeinheiten mit den jeweiligen Patienten verbracht wurden.

- (4) Der Linguist im Praktikum hat während des Praktikums drei Fallberichte zu erstellen, die unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte aufweisen sollen. Diese Fallberichte sollen mindestens zehn Seiten (Fallbericht 1 und 2) bzw. mindestens zwanzig Seiten (Fallbericht 3) Umfang erreichen. Die Themen und Inhalte der Fallberichte sollen mit dem internen und externen Supervisor ausführlich besprochen und abgestimmt werden.
- (5) Alle drei Fallberichte müssen innerhalb des Postgraduiertenpraktikums fertiggestellt werden. Es wird empfohlen, dass der erste Fallbericht nach etwa drei Monaten, der zweite nach etwa sechs Monaten fertig gestellt wird.
- (6) Der Inhalt eines Fallberichts kann auch die Entwicklung und Erprobung eines diagnostischen oder eines therapeutischen Verfahrens oder die Entwicklung spezifischen Therapiematerials zum Gegenstand haben.
- (7) Vom Linguist im Praktikum wird erwartet, dass er seine Kenntnisse der relevanten Fachliteratur während des Praktikums vertieft.
- (8) Der Linguist im Praktikum sollte in regelmäßigen Abständen seine Patienten im Rahmen von Fallbesprechungen dem sprachtherapeutischen Team vorstellen.
- (9) Sofern die Zulassung zum Postgraduiertenpraktikum mit Auflagen verbunden ist, müssen diese während des Postgraduiertenpraktikums erfüllt werden.

§10 Supervision

- (1) Der Vorstand des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. (BKL) beruft im Einvernehmen mit der Supervisionskommission geeignete Klinische Linguisten unbefristet in die Funktion von Supervisoren zur Betreuung der Linguisten im Praktikum.
- (2) Die Gruppe der Supervisoren wählt in einfacher Mehrheit jeweils für die Dauer von drei Jahren aus ihrem Kreis heraus einen Sprecher und dessen Stellvertreter; Sprecher und Stellvertreter bilden die Supervisionskommission (SVK). Die SVK lädt mindestens einmal jährlich zu einer Arbeitssitzung der Supervisoren ein.
- (3) Alle „Klinischen Linguisten (BKL)“ können sich formlos bewerben, um in die Funktion des Supervisors des BKL berufen zu werden. Die Tätigkeit als Supervisor des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. (BKL) unterliegt folgenden Auflagen:
 - Anerkennung als Klinischer Linguist (BKL)
 - Mitgliedschaft im Bundesverband Klinische Linguistik e.V. (BKL)
 - Nachweis einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit als Klinischer Linguist. Diese Tätigkeit umfasst bei internen Supervisoren verbindlich klinisch-therapeutische Arbeit in den relevanten Teilgebieten der Klinischen Linguistik
 - Veröffentlichungen (Monographien, Buchkapitel, wissenschaftliche Artikel oder Konferenzbeiträge) in mindestens einem relevanten Themenbereich der Klinischen Linguistik
 - Referententätigkeit in Fort- und Weiterbildung bzw. in der wissenschaftlichen Betreuung von Bachelor- oder Master-Studierenden
 - mindestens 1 mal jährliche Teilnahme an fachlich einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen

- Supervision für die eigene Tätigkeit in regelmäßigen Abständen (mindestens alle drei Jahre)

Der Vorstand kann einvernehmlich mit der Supervisionskommission ersatzweise vergleichbare Leistungen des Kandidaten anerkennen.

- (4) Im Falle ernstzunehmender Verfehlungen hat der Vorstand im Einvernehmen mit der Supervisionskommission das Recht, die Berufung wieder zu entziehen. Hiergegen kann vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geklagt werden.
- (5) Ein Antrag auf Berufung in die Funktion eines Supervisors des Bundesverband Klinische Linguistik e.V. (BKL) ist über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu stellen. Nicht die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen berechtigt dazu, die Funktion als Supervisor zu übernehmen, sondern allein die Berufung durch den Vorstand des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. (BKL). Diese gilt grundsätzlich nur solange die Berufungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Einem Antrag auf Berufung als Supervisor sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. BKL-Zertifikat
 2. tabellarischer Lebenslauf
 3. Bestätigung/Zeugnis über Dauer und Art der Tätigkeit als Klinischer Linguist
 4. Publikationsliste im Bereich der Klinischen Linguistik
 5. Nachweis der Referententätigkeit
 6. Teilnahmebescheinigungen an Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Klinischen Linguistik aus den vorangegangenen vier Jahren
 7. ggf. Nachweis vergleichbarer Leistungen
- (6) Das Postgraduiertenpraktikum wird jeweils durch einen klinikinternen und einen klinikexternen Supervisor betreut. Die Supervisoren sind verpflichtet, für die Durchführung des Postgraduiertenpraktikums gemäß aller Richtlinien des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. (BKL) Sorge zu tragen. Bei Unstimmigkeiten sind der Sprecher der Supervisoren bzw. die Postgraduiertenkommission unverzüglich einzuschalten. Beide Supervisoren beurteilen die drei Fallberichte und geben ein Votum bezüglich der Zulassung zur mündlichen Prüfung ab.
- (7) Den Wechsel interner oder externer Supervisoren hat der Linguist im Praktikum unverzüglich der Postgraduiertenkommission sowie dem Sprecher der Supervisoren mitzuteilen.

§11 Übergangsregelungen

- (1) Übergangsregelungen können vom Bundesverband Klinische Linguistik e.V. (BKL) erlassen werden.

Prüfungsordnung

§1 Zweck und Gegenstand der Prüfung

- (1) Der Bundesverband Klinische Linguistik e.V. (BKL) bescheinigt durch die von ihm abgenommenen Prüfungen als anerkannte Fachvertretung vor der Öffentlichkeit und den am Gesundheitssystem Beteiligten, dass der Kandidat über die theoretischen und praktischen Fähigkeiten zum „Klinischen Linguisten (BKL)“ bzw. zur „Klinischen Linguistin (BKL)“ verfügt.
- (2) Mit Zulassung und Bestehen der Prüfung belegt der Kandidat, dass er die nach der Ausbildungsordnung erforderliche Ausbildung durchlaufen hat und zur eigenverantwortlichen Durchführung der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung aufgeführten Bereiche der Sprachtherapie geeignet ist.
- (3) Gegenstand der Prüfung sind die in der Ausbildungsordnung genannten Module (relevante Teilgebiete der Klinischen Linguistik).

§2 Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung wird abgelegt vor dem Bundesverband Klinische Linguistik e.V., der sich hierzu seiner Postgraduiertenkommission sowie der Prüfungsausschüsse bedient.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Postgraduiertenkommission bestellt. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Mitglieder der Kommission sein. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wovon ein Beisitzer das Prüfungsprotokoll führt. Alle Ausschussmitglieder wirken gleichberechtigt an der Prüfung und der Entscheidungsfindung mit. Der Prüfungsvorsitzende ist entweder der Vorsitzende der Postgraduiertenkommission oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter. Eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses sollte im Bereich der universitären Lehre tätig sein, die anderen sollten hauptberuflich eine praktische Tätigkeit als Klinische Linguisten ausüben.
- (3) Weder interner oder externer Supervisor des Kandidaten können Mitglied des für die Prüfung dieses Kandidaten zuständigen Prüfungsausschusses sein.

§3 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird bei der Postgraduiertenkommission formlos beantragt. Der Antrag sollte spätestens sechs Monate nach Beendigung des Postgraduiertenpraktikums beim Vorsitzenden der Kommission eingehen. Wird der Antrag später gestellt, kann die Kommission die Zulassung zur Prüfung allein aus diesem Grund ablehnen. Für das Prüfungskolloquium sind folgende Unterlagen bei dem Vorsitz der Prüfungskommission einzureichen (per Post oder als pdf-Datei):
 1. Praktikumsbescheinigung inkl. Leistungsstatistik, Tagebuch und Dokumentation der Kontakte mit dem externen Supervisor
 2. 3 Fallberichte (10 bzw. 20 Seiten Umfang)
 3. Zeugnis des internen Supervisors
 4. Gutachten des externen Supervisors

- (2) Diese Unterlagen müssen acht Wochen vor der Prüfung der Prüfungskommission vorliegen. Die Prüfungstermine sind zur Zeit zweimal im Jahr, im Mai vor der BKL-Tagung und im November vor der GAB-Tagung. Über die Zulassung zur Prüfung und den Prüfungstermin wird erst nach vollständigem Eingang der Unterlagen entschieden.
- (3) Die Postgraduiertenkommission spricht die Zulassung zur Prüfung aus. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind oder begründete, in dem Prüfungsgespräch nicht auszuräumende Bedenken gegen die fachliche Qualifikation oder die persönliche Eignung des Kandidaten zur Führung der Berufsbezeichnung „Klinischer Linguist (BKL)“ bestehen.
- (4) Die Nichtzulassungsentscheidung ist von der Postgraduiertenkommission zu begründen. Soweit die der Zulassung entgegenstehenden Hinderungsgründe ausräumbar sind, spezifiziert der Nichtzulassungsbescheid die Bedingungen, unter denen die Zulassung zur Prüfung erneut beantragt werden kann. Der Nichtzulassungsbescheid ist vom Vorsitzenden der Postgraduiertenkommission oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben, gegen die Ablehnung kann der Kandidat binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der vorgenannten Frist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand des Bundesverband Klinische Linguistik e.V. (BKL).

§4 Zeitpunkt der Prüfung und Ladung

- (1) Der Prüfungsausschuss tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen und nimmt die mündlichen Prüfungen ab. Die Postgraduiertenkommission kann zusätzliche Prüfungstermine festlegen.
- (2) Die Kandidaten werden zu dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Prüfungstermin oder zu einem nach Zulassung festgelegten Prüfungstermin mit einer Frist von mindestens vier Wochen geladen.

§5 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet in Form eines Kolloquiums statt. Das Kolloquium dauert mindestens 45 Minuten, höchstens jedoch 60 Minuten.
- (2) Auf Antrag kann der gemeinsamen Prüfung maximal zweier Kandidaten stattgegeben werden. Die Prüfungsdauer verdoppelt sich.
- (3) Die Prüfung kann mit Einverständnis des Kandidaten öffentlich sein.
- (4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§6 Ergebnis der Prüfung und Prüfungsbeschluss

- (1) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben gleiches Prüfrecht und im Hinblick auf die Bewertung gleiches Stimmrecht.
- (2) Die mündliche Prüfung wird wie folgt benotet:
 - "Sehr Gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
 - "Gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
 - "Befriedigend" (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

- "Ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
 - "Mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
 - "Ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (3) Der Vorsitzende stellt als Ergebnis der Einzelvoten die Gesamtbewertung fest. Gegebenenfalls sind die Einzelbewertungen zu addieren, durch die Anzahl der Einzelbewertungen zu teilen und das Ergebnis kaufmännisch zu runden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "Ausreichend" (4) ist.
- (5) Über das Bestehen der Prüfung oder deren Nichtbestehen fasst der Prüfungsausschuss einen Beschluss. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums und Beratung des Ausschusses das Beschlussergebnis mit. Ebenfalls wird der Vorstand des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. (BKL) über das Beschlussergebnis in Kenntnis gesetzt.
- (6) Gegen den Beschluss des Prüfungsausschusses kann innerhalb von einem Monat schriftlich gegenüber der Postgraduiertenkommission Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. (BKL) nach Anhörung des Widerspruchsführers und des Prüfungsausschusses.
- §7 Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Klinischer Linguist (BKL)"
- (1) Wird durch Beschluss des Prüfungsausschusses das Bestehen der Prüfung festgestellt, so ist der Kandidat berechtigt, die Berufsbezeichnung "Klinischer Linguist (BKL)" bzw. "Klinische Linguistin (BKL)" zu führen. Der Vorstand des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. bescheinigt die Berechtigung durch Verleihung einer Urkunde.
- (2) Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Klinischer Linguist (BKL)" bzw. "Klinische Linguistin (BKL)" kann durch den Vorstand des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. (BKL) aberkannt werden, wenn sich die für die Zuerkennung erforderlichen Voraussetzungen als nicht gegeben herausstellen oder wenn der Betreffende anlässlich oder während seiner Tätigkeit als Klinischer Linguist Verstöße gegen die Satzung des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. (BKL) oder die Berufsethik begeht, welche Schaden für den Bundesverband Klinische Linguistik e.V. (BKL) oder das berufliche Ansehen Klinischer Linguisten mit sich bringen. Die Aberkennung wird schriftlich gegenüber dem Betreffenden durch den Vorstand erklärt. Der Aberkennungsbescheid kann ggf. feststellen, unter welchen Bedingungen erneut ein Antrag auf Anerkennung als "Klinischer Linguist (BKL)" bzw. "Klinische Linguistin (BKL)" gestellt werden kann. Der Vorstand ist berechtigt, über die Aberkennung die Fach- und Öffentlichkeit zu informieren.

§8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Bei Nichtbestehen wird dem Kandidaten die einmalige Gelegenheit gegeben, die Prüfung innerhalb der nächsten sechs Monate zu wiederholen. Bereits anerkannte Leistungen werden vom Nichtbestehen der Prüfung nicht berührt.
- (2) Über eine Verlängerung der in Absatz (1) genannten Frist entscheidet die

Postgraduiertenkommission auf Antrag.

- (3) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

§ 9 Säumnis und Rücktritt

- (1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der Postgraduiertenkommission schriftlich mitzuteilen. Liegt ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vor, so genehmigt die Postgraduiertenkommission den Rücktritt, die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht unternommen. Bei krankheitsbedingtem Rücktritt ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Nimmt ein Prüfling den Prüfungstermin nicht wahr, so sind die Hinderungsgründe unverzüglich der Postgraduiertenkommission schriftlich mitzuteilen. Liegt ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund für die Säumnis vor, so genehmigt die Postgraduiertenkommission die Säumnis. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht unternommen. Im Falle einer krankheitsbedingten Säumnis kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (4) Wird die Genehmigung nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Säumnisgründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§10 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

- (1) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Kandidaten, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße stören oder bei denen ein Täuschungsversuch festgestellt wird, die Prüfung für nicht bestanden erklären. Eine solche Erklärung hat unverzüglich nach Kenntniserlangung der zugrundeliegenden Tatsachen zu erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem Termin zur mündlichen Prüfung.

§11 Bindung der Prüfungsordnung, Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung erkennt der Prüfling die Vorschrift dieser Prüfungsordnung als für das Prüfungsrechtsverhältnis zwischen ihm und dem Bundesverband Klinische Linguistik e.V. (BKL) verbindlich an. Der Prüfling kann eine Übersendung der Prüfungsordnung gegen Kostenerstattung oder die Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. (BKL) verlangen.

§12 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt ab dem 03.05.2014 und setzt alle bisherigen Regelungen außer Kraft. Sie gilt für alle Prüfungen, die nach Inkrafttreten abgehalten werden.